

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **HeidelbergCement AG, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg** mit Bescheid vom 12.03.2019, Az. 54.1/8823.12-1/HDZ/2016/Neubau Drehrohrofen WT5/ Teilgenehmigung 2B BKBS-Lagerhalle, eine Änderungsteilgenehmigung gemäß §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV, Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, in Verbindung mit § 8 BImSchG am Standort Schelklingen erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 maßgeblich.

Tübingen, den 10.04.2019

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung

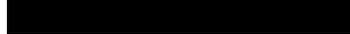
Internetfassung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

HeidelbergCement AG



Zementwerk 1/1

89598 Schelklingen

Tübingen 12.03.2019

Name *[nicht veröffentlicht]*

Durchwahl *[nicht veröffentlicht]*

Aktenzeichen 54.1/8823.12-1/HDZ/2016/

Neubau Drehrohrofen WT5/

Teilgenehmigung 2B BKBS-Lagerhalle

(Bitte bei Antwort angeben)

Immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung
zur Errichtung und den Betrieb der Ofenlinie WT5
der HeidelbergCement AG am Standort Schelklingen

Teilgenehmigung 2B

Errichtung und Betrieb einer BKBS-Lagerhalle mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.721 t
BKBS (Brennkammerbrennstoff) sowie
einer BGS-Förder- und Dosieranlage mit Einhausung BGS-Transport

Anlagen

1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen (2 Ordner, Papierfertigung Nr. 2)

Inhaltsübersicht

1. Entscheidung	3
2. Nebenbestimmungen	6
2.1 Allgemeine Bestimmungen	6
2.2 Immissionsschutz - Luftschadstoffe	6
2.3 Immissionsschutz – Lärm.....	9
2.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz.....	10
2.5 Bodenschutz	10
2.6 Abfall.....	11
2.7 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz	11
2.8 Arbeitsschutz.....	12
3. Begründung	14
3.1 Sachverhalt	14
3.2 Rechtliche Würdigung	20
4. Gebühr	28
5. Rechtsbehelfsbelehrung	28
6. Antragsunterlagen	29
7. Hinweise	35
7.1 Allgemeine Hinweise.....	35
7.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz.....	36
7.3 Abfall.....	36
7.4 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz	36
7.5 Arbeitsschutz.....	37
8. Zitierte Regelwerke	38

1. Entscheidung

1.1 Der HeidelbergCement AG (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet), Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg,
wird auf ihren Antrag mit Schreiben vom 01.09.2017, eingegangen am 01.09.2017, abschließend ergänzt am 20.08.2018, die

„Immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung 2B“

für das Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen (Flurstück-Nummer 1000) gemäß §§ 4, 5, 6, 8, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für folgende Teilvorhaben erteilt:

1.1.1 **Errichtung und Betrieb einer Brennkammerbrennstoff-Lagerhalle** (30 m x 57 m x 20 m) mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.721 t Brennkammerbrennstoff (BKBS)¹ und entsprechenden Förder- und Dosieraggregaten (von der BKBS-Lagerhalle bis zur Doppelpendelklappe am Kalzinator), inklusive Störstoffauslese zur Versorgung der Kalzinator-Brennkammer – südwestlich der neuen Ofenlinie Wärmetauscher 5 (WT5). Die Lagerhalle besteht insbesondere aus folgenden Anlagenteilen:

- Lagerhalle mit einer nutzbaren Lagerfläche von 1.210 m², einer maximalen Lagerhöhe von 6 m (entsprechend einem Lagervolumen 7.260 m³) und einem automatischen Brückenkran mit Mehrschalengreifer
- 2 Schubböden zur Aufgabe auf den nachfolgenden Kettengurtt Förderer mit einem Umschlagsvolumen von jeweils ca. 130 m³
- 2 LKW-Entladebunker mit einem Umschlagsvolumen von jeweils ca. 200 m³
- Scheibensieb zum Absieben von BKBS-Überkorn
- Stahl-Eckturm (mit einer Höhe von 12,74 m) inklusive Magnetabscheider und Dosiersystem (Plattenband-Extraktor, interne Bezeichnung „Doseahorse“)
- Elektro-Raum (Stahlbeton)

¹ BKBS: entspricht der Bezeichnung „SBS“ in den Antragsunterlagen (Sekundärbrennstoff bestehend aus größeren Fraktionen BGS mit einem geringeren Heizwert zum Einsatz in der Kalzinator-Brennkammer). Da der Begriff SBS – Sekundärbrennstoff auch als allgemeine Sammelbezeichnung für Ersatzbrennstoffe geläufig ist, erfolgte im Rahmen der Teilgenehmigung TG 2C eine konkretisierende Begriffsbezeichnung für den Brennstoff, der in der Kalzinator-Brennkammer eingesetzt wird

- Anbau (Ziegelbauweise) zur Unterbringung der Hydraulik-Aggregate
- Kompressor (Druckluftbereitstellung zur Abluftfilter-Abreinigung)
- Absaugsysteme mit Filtern für die Abluft

1.1.2 **Errichtung und Betrieb einer BGS²-Förder- und Dosieranlage** mit Einhausung des BGS-Transports, inklusive Störfallauslese von der bestehenden BGS-Halle zum geplanten Kalzinator der Ofenlinie WT5 mit, insbesondere folgenden Anlagenteilen:

- Austausch von zwei Förderschnecken
- Magnettrommel zum Abscheiden von magnetischen Stoffen
- Scheibensieb zum Absieben von BGS-Überkorn
- Dosiersystem und Zellenradschleuse (für den Luftabschluss zur anschließenden Flugstromförderung)
- Flugstromförderung des BGS in einer Förderleitung zum Einblasrohr in den Kalzinator
- Förderluftgebläse
- Abluft-Absaugsystem mit Abluftfiltern

1.2 Über folgende Emissionsquellen darf Gesamtstaub mit einer maximalen Massenkonzentration wie folgt emittiert werden:

EQ-Nr.	Bezeichnung der Quelle	Abgasvolumenstrom [Nm³/h]	Gesamtstaub [mg/Nm³]
362	BKBS-Hallenentstaubung (15.4)	40.000	2
369	BKBS-Transport (15.1)	20.000	2
370	BKBS-Transport (15.2)	10.000	2
371	BKBS-Transport (15.3)	6.000	2
372	BGS-Transport in den Kalzinator	(1.500/500)	Rückführung ins Gebäude, keine Emissionsquelle

Die Massenkonzentration der Emissionsquelle bezieht sich auf die Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

1.3 Die Teilgenehmigung 2B schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG folgende Entscheidung mit ein:

² BGS ist die Sammelbezeichnung für Brennstoffe aus produktionsspezifischen Gewerbeabfällen (frühere Bezeichnung: BPG) und Brennstoffen aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen (frühere Bezeichnung: BGS) und ersetzt die Bezeichnung BPG/BGS aus den Antragsunterlagen; vgl. hierzu auch die Begriffsbezeichnung aus der Teilgenehmigung TG 2C

- 1.3.1 Die für die Errichtung der unter Nr. 1.1 dieser Entscheidung genannten baulichen Anlagen erforderliche Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) (ohne Baufreigabe, die durch die untere Baurechtsbehörde erfolgt).
- 1.3.2 die Zulassung gemäß § 56 LBO von Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorgaben:
- nach § 6 und § 7 LBOAVO, weil die BKBS-Lagerhalle nicht durch innere Brandwände in separate Brandabschnitte unterteilt ist und der BKBS-Lagerbereich nicht durch Trennwände vom Rest des Gebäudes baulich abgetrennt ist und
 - nach § 4 LBOAVO sowie Nr. 5.7 und Nr. 6.2 Industriebaurichtlinie (Ind-BauRL), weil tragende und aussteifende Bauteile in der SBS-Lagerhalle zum Teil aus Stahl ohne Feuerwiderstandsdauer errichtet werden und keine notwendigen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen vorhanden sind.
- 1.4 Die Anlage ist gemäß den unter Nr. 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.
- 1.5 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter. Dies gilt insbesondere für die zu berücksichtigenden Anforderungen zum Lärmschutz der Gesamtanlage des Zementwerkes. Diese sind bereits Gegenstand der am 01.02.2019 erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung TG1 + 2A zur Errichtung und Betrieb der Ofenlinie WT5.
- 1.6 Die unter Nr. 1 erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit dem Betrieb der unter Nummer 1.1 dieser Entscheidung aufgeführten Anlagen begonnen wurde.
- 1.7 Der Widerruf der Änderungsteilgenehmigung 2B bleibt bis zum vollständigen Abschluss des gesamten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten.
- 1.8 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von *[nicht veröffentlicht]* festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Mit der Einlagerung von BKBS in die Lagerhalle darf erst begonnen werden, nachdem beim Regierungspräsidium Tübingen eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft, zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen als Gläubiger, in Höhe von *[nicht veröffentlicht]* € hinterlegt wurde. Die Sicherheitsleistung wird in dieser Höhe zunächst vorläufig festgesetzt und gilt bis zur Rechtskraft der endgültigen Festsetzung der Sicherheitsleistung, welche gesondert im Rahmen einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 4a BImSchG – für alle im Zementwerk Schelklingen gelagerten Abfälle als Sekundärbrenn-/rohstoffe –, erfolgt. Nachträgliche Anpassungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.
- 2.1.2 Die Inbetriebnahme der BKBS-Lagerhalle ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich, spätestens drei Tage nach Inbetriebnahme, mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Ausführungsdetails der Einrichtungen zur Emissionsminderung (u.a. Hersteller, Baujahr, Typ-Nummer, charakteristische Filterkenndaten) beizufügen.

2.2 Immissionsschutz - Luftschadstoffe

- 2.2.1 Die Einrichtung von Messbühne, Messplätzen und Messstrecken sowie Lage und Größe der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einer bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG festzulegen.
- 2.2.2 An den Emissionsquellen nach Nr. 1.2 dieser Entscheidung sind nach Inbetriebnahme des WT5 und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre Einzelmessungen zur Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte durchzuführen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird.
- 2.2.2.1 Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zzgl. der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

2.2.2.2 Die Emissionen an Gesamtstaub nach Nr. 1.2 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des WT5 und danach wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen. Dabei sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

2.2.2.3 Soweit durch andere Prüfungen (z.B. Funktionsprüfung, Filterbegutachtung) die Einhaltung der unter Nr. 1.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte belegt werden kann, werden solche Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle als Ersatz für die o.g. Emissionsmessungen zugelassen, wenn die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Geeignetheit dieser anderen Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle bestätigt.

Für die Prüfung nach Inbetriebnahme muss in diesem Fall eine Garantieerklärung des Herstellers beigefügt werden, in welcher dieser die Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte nach Nr. 1.2 dieser Entscheidung bestätigt. Die Prüfungen des ordnungsgemäßen Einbaus und der Filterfunktion sind durch eine bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG durchzuführen.

Die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen, beispielsweise durch den betrieblichen Immissionsschutzbeauftragten, durchzuführen. Die jeweiligen Prüfungsinhalte werden durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle ermittelt.

Im Jahresbericht nach § 31 BImSchG sind die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen mitzuteilen.

2.2.2.4 Die Emissionen an organischen Stoffen, gemessen als Gesamtkohlenstoff sind an den Emissionsquellen gemäß Nr. 1.2 dieser Entscheidung nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des WT5 einmalig durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen. Dabei sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

- 2.2.2.5 Abweichend sind für die Emissionsquelle nach Nr. 1.2 dieser Entscheidung mit der Bezeichnung EQ Nr. 372 (BGS-Transport in den Kalzinator) keine Emissionsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (gemäß Nr. 2.2.2 und Nr. 2.2.2.4 dieser Entscheidung) erforderlich.
- 2.2.2.6 Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.2.7 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Tübingen den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- 2.2.2.8 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichts unmittelbar nach dessen Erstellung, spätestens aber zwölf Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen bzw. der alternativen Prüfvorgaben gemäß Nr. 2.2.2.3 und Nr. 2.2.2.4 dieser Entscheidung, dem Regierungspräsidium Tübingen in elektronischer Form zu übersenden.
- 2.2.3 Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erarbeiten, welcher sicherstellt, dass die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und somit die Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte gemäß Nr. 1.2 dieser Entscheidung über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet ist.
- 2.2.4 In den Zeiten, in denen ein oder mehrere Rolltore geöffnet sind, muss der Entladebereich abgesaugt werden. Die Absaugung muss bereits vor dem Öffnen eines Rolltores in Betrieb sein. Die im Entladebereich abgesaugte staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung (Emissionsquelle Nr. 362, Gewebefilter 15.4) zuzuführen.
- 2.2.5 Die Fördereinrichtungen für BKBS, die sich außerhalb von geschlossenen Gebäuden befinden, sind geschlossen bzw. eingehaust auszuführen. Die Übergabestellen sind zu kapseln und abzusaugen. Die bei der Förderung von BKBS anfallende (z. B. Luftkissenförderer) bzw. abgesaugte staubhaltige Luft ist Entstaubungseinrichtungen (Emissionsquellen Nr. 369, 370 und 370, entsprechend Gewebefilter 15.1, 15.2 und 15.3) zuzuführen.

- 2.2.6 Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass bei einem Wechsel nur Filtermaterial mit der vorgenannten Mindestanforderung zum Einsatz kommt. Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen für die Gewebefilter ist die Richtlinie VDI 2264 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- 2.2.7 Betriebsstörungen an den Gewebefiltern sind umgehend zu beheben. Für die Gewebefilter ist stets eine ausreichende Menge an Filtermaterial als Ersatz bereitzuhalten.
- 2.2.8 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an den Einrichtungen Lagerung und Umschlag von BKBS einschließlich der Entstaubungseinrichtungen (Gewebefilter) sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Hinweis: Die Aufzeichnungen können auch elektronisch geführt werden (EDV-gestütztes Instandhaltungs-Dokumentationssystem).
- 2.2.9 Der BKBS ist per Lkw mit Schubboden- oder Kippauflieger in geschlossener Ausführung oder mit abgedeckten (Abdeckplane) Schubboden- oder Kippaufliegern auszuliefern.
- 2.2.10 Die Rolltore der Lagerhalle für BKBS dürfen im bestimmungsgemäßen Betrieb nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten der Lieferfahrzeuge geöffnet werden. Die Rolltore sind jeweils mit einer Einrichtung zum automatischen Schließen auszurüsten (z. B. Lichtschranke i. V. mit einem Zeitschalter). Das Schließen der Rolltore ist durch eine Warnlampe anzuzeigen.

2.3 Immissionsschutz – Lärm

- 2.3.1 Die im Gutachten der Müller-BBM (Schalltechnische Bewertung – Errichtung des neuen Zementofens WT5 – Teilgenehmigung 2B – Errichtung einer SBS³-Halle sowie von BPG/BGS-Förder- und Dosieranlagen, Notiz Nr. M123749/20 vom 14.08.2017) zu Grunde gelegten Emissionsansätze für die Inhalte der Teilgenehmigung TG 2B (Geräuschquellen SBS-Halle und SBS-Förderung (Tabelle 2) sowie BPG-Halle und BPG/BGS-Förderung (Tabelle 3)), sind zu berücksichtigen und um-

³ Die Bezeichnungen „SBS“ und „BPG/BGS“ aus dem Gutachten werden in der Beschreibung zur besseren Nachvollziehbarkeit beibehalten. Auf die Einführung der neuen Bezeichnungen („BKBS“ statt „SBS“ sowie „BGS“ statt „BPG/BGS“) wird verwiesen.

zusetzen, soweit sich aus der Teilgenehmigung TG1 + 2A vom 01.02.2019 keine anderweitigen schalltechnischen Anforderungen ergeben.

2.3.2 Die Umsetzung der Anforderungen aus der schalltechnischen Stellungnahme (Müller-BBM, Notiz Nr. M123749/20 vom 14.08.2017) ist in geeigneter Form, z.B. durch messtechnische Ermittlungen der tatsächlichen Lärmemissionen der Geräuschquelle, durch eine bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG zu prüfen. Dies kann im Kontext der schalltechnischen Prüfungen erfolgen, die im Rahmen der Teilgenehmigung TG1 + 2A vom 01.02.2019 festgesetzt wurden.

2.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz

2.4.1 Der Abladebereich für Ersatzbrennstoffe ist durch regelmäßige Reinigung stets sauber zu halten. Eventuelle Verunreinigungen sind sofort aufzunehmen, sodass keine Verunreinigung des Abwasserpfades erfolgen kann.

2.4.2 Alle im AwSV-Gutachten (von *[nicht veröffentlicht]* vom 23.08.2017, zuletzt geändert am 20.12.2017) ausgeführten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und erforderliche Dokumentationspflichten sind umzusetzen.

2.5 Bodenschutz

Sollten bei Bauarbeiten Bodenverunreinigungen oder Altlasten (z.B. Verfärbungen, Müllrückstände, auffälliger Geruch, etc.) auftreten, so sind unverzüglich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz sowie das Regierungspräsidium Tübingen zu benachrichtigen.

2.6 Abfall

2.6.1 Für die beim Betrieb der Lagerhalle für BKBS sowie der BGS-Förder- und Dosieranlage anfallenden anlagenspezifischen Abfälle sind nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) voraussichtlich folgende Abfallschlüssel anzuwenden:

Abfall mit Entstehungsort bzw. Anfallstelle	Abfallschlüsselnr. gemäß AVV	Eigenbezeichnung der Abfälle zur Verwertung
BKBS-Lagerhalle	19 12 10, 19 12 12	Kornübergrößen (> 300 mm)
BKBS-Lagerhalle	19 12 02	magnetische Stoffe
BKBS-Lagerhalle	13 02 05*	Altöle
BGS-Förder- u. Dosieranlage	19 12 10, 19 12 12	Kornübergrößen (> 30 mm)
BGS-Förder- u. Dosieranlage	19 12 02	magnetische Stoffe

2.6.2 Für die Entsorgung dieser Stoffe ist derjenige, der sich dem Abfall entledigen möchte selbst verantwortlich, die Einstufung des Abfalls gemäß den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung vorzunehmen.

2.7 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz

2.7.1 Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und freie Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen) müssen mit Umwehrungen versehen sein. Sie müssen in Holmhöhe einer Seitenkraft von 0,5 kN/m standhalten. Der Abstand zwischen den Umwehrungen und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen (§ 3 LBOAVO).

2.7.2 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 LBO).

2.7.3 Die geprüften bautechnischen Nachweise bilden einen Bestandteil der Baugenehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Prüfbericht und Grüneinträge in den Plänen sind zu beachten.

2.7.4 Die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Nach DIN 1045 hat der Bauleiter die Bewehrung abzunehmen und während der Dauer der Betonierungsarbeiten auf der Baustelle anwesend zu sein.

2.8 Arbeitsschutz

2.8.1 Allgemein

2.8.1.1 Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

2.8.1.2 Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen einen Handlauf haben; sind diese breiter als 1,50 m, müssen sie auf beiden Seiten Handläufe haben.

2.8.1.3 Galerien, Bühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über den Boden liegen, müssen durch Geländer mit Knie- und Fußleisten gesichert sein. Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein; bei Absturzhöhen über 12,00 m müssen sie mindestens 1,10 m hoch sein.

2.8.1.4 Die Anforderungen des Explosionsschutzkonzepts vom 29.08.2017 sind zu beachten und umzusetzen (Antragsunterlagen, Register 12, *[nicht veröffentlicht]* „Explosionsschutzkonzept zu Errichtung und Betrieb einer Sekundärbrennstoff-Lagerhalle und Errichtung und Betrieb einer BPG/BGS-Förder- und Dosieranlage).

2.8.1.5 Vor Inbetriebnahme ist zu prüfen, ob die Grundlagen, auf die sich das Explosionsschutzkonzept bezieht (s. Kapitel 3 des Explosionsschutzkonzepts), noch Gültigkeit besitzen. Bei davon abweichenden Planausführungen ist das Explosionsschutzkonzept daraufhin zu prüfen und ggf. zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.

2.8.1.6 Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektroniker herausgegebenen Bestimmungen für das Einrichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 Volt -DIN VDE 0100 – auszuführen.

2.8.1.7 Bei der Installation der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten - DIN VDE 0166 – anzuwenden.

2.8.1.8 Der vorhandene Feuerwehrplan ist an das Vorhaben anzupassen.

2.8.1.9 Die vorhandene Brandschutzordnung ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren und zu erweitern.

2.8.2 BKBS-Halle

2.8.2.1 An den Abkippstellen (Schubböden und Entladebunker) sind standsichere und ausreichend hohe Aufkantungen als Anfahrschutz für Lastkraftwagen zu erstellen. Der Anfahrschutz ist entsprechend gut sichtbar zu kennzeichnen. Durch eine geeignete Beschilderung ist auf die besondere Gefahrensituation an den Abkippstellen hinzuweisen.

2.8.2.2 In der BKBS-Halle sind bis 7 m Hallenhöhe Elektroinstallationen nicht zulässig.

2.8.2.3 In der BKBS-Halle und im Abladebereich sind der Umgang mit offenem Feuer und anderen Zündquellen sowie das Rauchen verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

2.8.2.4 Die Zonen explosionsgefährdeter Bereiche sind dauerhaft zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Gebots- und Verbotskennzeichnungen gemäß den Anforderungen des Explosionsschutzdokuments zu versehen.

2.8.2.5 Elektrische und nicht elektrische Anlagenteile sind ex-geschützt in der Schutzkategorie der jeweiligen Ex-Zone auszuführen. Gemäß des den Antragsunterlagen beigefügten Explosionsschutzkonzepts vom 29.08.2017 (Register 12, *[nicht veröffentlicht]*) sind Krangreifer und Elektroinstallationen in der Ex-Zone 22 gemäß ATEX Kategorie II 3D auszuführen.

2.8.2.6 Die regelmäßige Reinigung in der BKBS-Halle und den weiteren Bereichen, die im Ex-Zonenplan als Ex-Zone gekennzeichnet sind, darf nur mit einem geeigneten, ex-geschützten Staubsauger durchgeführt werden. Abweichungen hiervon sind nur möglich, wenn diese im jeweils aktuell gültigen Explosionsschutzdokument als zulässige Alternative eindeutig beschrieben sind.

2.8.2.7 Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, von einem Sachkundigen geprüft werden.

2.8.2.8 Kraftbetriebene Kräne sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme einer Prüfung durch einen Sachverständigen unterziehen zu lassen. Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich für Kräne, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt.

2.8.3 Errichtung eines Transportwegs von der BGS-Halle zum Wärmetauscherturm WT5 und Einhausung BGS-Transporte

In der Einhausung BGS-Transporte sind der Umgang mit offenem Feuer und anderen Zündquellen sowie das Rauchen verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände „Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen“ ein Zementwerk, in dem aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel und Sand, sowie Sekundärrohstoffen, unter Einsatz von Brenn- und Sekundärbrennstoffen, Zementklinker und Zement hergestellt werden.

Seit 1963 bzw. 1971 werden im Zementwerk Schelklingen zwei Drehrohröfen (Lepolofen 3 (LO3) und Wärmetauscheröfen (WTO4)) mit einer genehmigten Produktionskapazität von insgesamt 4.710 t/d Zementklinkern (Produktionskapazitäten: LO3 = 1.100t/d und WTO4: 3.610t/d) betrieben.

Zur Anpassung an die ab dem 01.01.2019 geltenden verschärften Grenzwerte der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) hat die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb einer neuen Drehrohröfenanlage (Wärmetauscheröfen WT5) beantragt. Die Kapazität des Zementwerkes soll unverändert 4.710 Tonnen Zementklinker pro Tag betragen.

Die zwei bestehenden Ofenanlagen Wärmetauscheröfen 4 (WTO4) und Lepolofen 3 (LO3) werden sukzessive ersetzt. Standort für den neuen WT5 ist der bisherige Standort des

LO3. Dieser wurde bereits im Frühjahr 2016 demontiert. Zum 31.12.2018 wurde der WTO4 außer Betrieb genommen, derzeit wird er zurückgebaut. Die Inbetriebnahme der neuen Ofenanlage WT5 ist für März 2019 geplant.

3.1.1 Antragsgegenstand

Die Antragstellerin beantragte die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur „Modernisierung des Zementwerkes Schelklingen“ nach § 16 BImSchG mit Schreiben vom 06.06.2016, zugegangen am 07.06.2016 und zuletzt geändert mit Schreiben vom 25.10.2016, eingegangen am 31.10.2016.

Das Vorhaben zur Modernisierung des Zementwerkes Schelklingen ist in mehrere, mittlerweile sieben, Teilgenehmigungsverfahren nach § 8 BImSchG unterteilt.

Mit der 1. Teilgenehmigung und der Teilgenehmigung 2A wurden im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb des Wärmetauscherofens WT5 beantragt. Die Teilgenehmigung 1 und Teilgenehmigung 2A wurden mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen am 01.02.2019 (Az. 54.1/8823.12-1/HDZ/2016/Neubau Drehrohrföfen WT5/Teilgenehmigung 1 u. 2A) erteilt. Die Teilgenehmigung 4 (3. Ofenfilterkammer) und Teilgenehmigung 5 (Rückkühlanlage) ergingen am 27.02.2019.

Gegenstand dieser beantragten Teilgenehmigung 2B ist:

1. die Errichtung und der Betrieb einer BKBS-Lagerhalle mit entsprechenden Förder- und Dosieraggregaten (von der BKBS-Lagerhalle bis zur Doppelpendelklappe am Kalzinator) inkl. Störstoffauslese zur Versorgung der Kalzinator-Brennkammer und
2. die Errichtung und der Betrieb einer BGS-Förder- und Dosieranlage mit Einhausung BGS-Transport inklusive Störfallauslese der bestehenden BGS-Halle zum geplanten Kalzinator der Ofenlinie WT5.

Die Teilgenehmigung 2B war in der ursprünglichen Planung des Gesamtprojekts „Modernisierung des Zementwerkes Schelklingen“ bereits beschrieben. Die ursprüngliche Bezeichnung der Lagerhalle als Halle zur Lagerung von Sekundärbrennstoffe (SBS) wurde im Laufe des Verfahrens geändert, ohne jedoch inhaltliche Konsequenzen zur Zusammensetzung der Brennstoffe. Die Bezeichnung in den Antragsunterlagen wurde beibehalten.

Die BKBS-Lagerhalle soll mit einer Lagerkapazität von ca. 7000 m³ auf dem bislang teils für die Altreifenablagerung und teils als Verkehrsfläche genutzten Betriebsgrundstück errichtet werden (südwestlich des neuen Ofens WT5). Die Lagerfläche für BKBS-Material

beträgt 1.210 m², die maximale Lagerhöhe beträgt 6 m. In den Antragsunterlagen wird die Schüttdichte von BKBS-Material gemäß Formblatt 2.3 mit 0,25 kg/dm³ angegeben. Als maximale Lagerkapazität der BKBS-Lagerhalle wurden 1.721 t BKBS-Material beantragt. Die Lagerkapazität wurde in dieser Genehmigung auf die beantragten 1.721 Tonnen Lagerkapazität begrenzt.

Diese Lagerkapazitäten wurden erforderlich, da die Kalzinator-Brennkammer des WT5 im Normalbetrieb mit bis zu 100 % BKBS betrieben werden kann. In der Lagerhalle werden die Brennkammerbrennstoffe (BKBS) mit LKW angeliefert, zwischengelagert und mit einem automatisierten Hallenkran ausgelagert und auf eine Fördertechnik aufgeben. Mit der Fördertechnik wird der BKBS bis zum Wärmetauscher der neuen Ofenlinie WT5 gefördert. Die BKBS-Halle wird bestimmungsgemäß vollautomatisch betrieben, so dass in der Halle kein ständiger Arbeitsplatz vorhanden ist.

Die BGS-Halle⁴, südwestlich der neuen Ofenlinie WT5, zählt zum genehmigten Bestand des Zementwerkes⁵. Mit den beantragten BGS-Förder- und Dosieranlagen wird der Transport des BGS zur Ofenlinie ermöglicht.

Antragsgemäß wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen, mit dem Bescheid vom 04.01.2018, der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG zur Errichtung der Lagerhalle und der Dosier- und Förderaggregate (Az. 54.1/8823.12-1/HDZ/2017/WTO5/TG 2B SBS-Halle) zugelassen.

Am 07.03.2018 ging der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Ach, beim Regierungspräsidium Tübingen ein. Nachdem die wasserrechtlichen Unterlagen am 22.02.2019 in diesem Parallelverfahren für ausreichend erachtet wurde, konnte das bis dahin ruhende immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigungsverfahren wieder aufgenommen werden.

Weitere – noch nicht genehmigte – Teilgenehmigungen umfassen die Errichtung und den Betrieb eines Altreifenlagers mit Transport und Aufgabe in den Ofeneinlauf (Teilgenehmigung 3) und den Sekundärstoffeinsatz (Teilgenehmigung 2C).

⁴ Eine synonyme Bezeichnung „BPG“-Halle in bestehenden Dokumenten ist möglich. Die neuen Bezeichnungen „BKBS“ (anstatt „SBS“) und „BGS“ (anstatt „BPG“ oder „BPG/BGS“), welche mit der Teilgenehmigung TG 2C konkretisiert werden, sind am Standort sukzessive umzusetzen / zu aktualisieren.

⁵ vgl. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 05.05.2006 (Az. 54.1-6/8823.12-1/HDZ/BPG)

3.1.2 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 1a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (ImSchZuVO). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG BW).

3.1.3 Verfahren

Der immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für das Gesamtvorhaben „Modernisierung des Zementwerks Schelklingen“ wurde mit Schreiben vom 06.06.2016 am 07.06.2016 eingereicht.

Das Verfahren wird nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV a.F.⁶ durchgeführt. Das Vorhaben zur Teilgenehmigung 1 „Errichtung und Betrieb der Ofenlinie WT5“ wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und in den Amtsblättern der Städte Schelklingen, Ehingen an der Donau und Blaubeuren sowie in der Gemeinde Allmendingen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 1 wurden nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vom 04.11.2016 bis zum 05.12.2016 (im Regierungspräsidium Tübingen, im Rathaus der Stadt Schelklingen, in der Gemeinde Allmendingen/Altheim und den Städten Ehingen an der Donau und Blaubeuren) öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 04.11.2016 bis zum (einschließlich) 19.12.2016 wurden sechs inhaltsgleiche Einwendungen (Listeneinwendung) eingereicht. Aufgrund der geringen Anzahl an eingegangenen Einwendungen wäre eine sachgerechte Abhandlung der Einwendungen im Rahmen eines Fachgesprächs möglich gewesen. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 27.01.2017 im Staatsanzeiger, in den o.g. Amtsblättern und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht. Nach Absage des Fachgesprächs durch die Einwender wurden gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 der 9. BImSchV die erhobenen Einwendungen zurückgenommen. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden rechtswirksam zurückgenommen und bedürfen daher keiner Behandlung im Genehmigungsbescheid.

⁶ Das UVP-pflichtige Vorhaben ist nach der Fassung dieser Verordnung, die bis zum 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, da das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (sog. Scoping- Termin) in der bis dahin geltenden Fassung des § 1a eingeleitet wurde und auch die erforderliche Antragsunterlagen nach den §§ 4 bis 4e der Genehmigungsbehörde zu diesem Zeitpunkt vorlagen (vgl. Übergangsvorschrift nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV n.F.)

Für das Teilgenehmigungsverfahren „Errichtung und Betrieb einer BKBS-Lagerhalle“ ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 22 der 9. BImSchV nicht erforderlich.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der 9. BImSchV a.F. (i.V.m. § 25 Abs. 1a der 9. BImSchV n.F.) ist das Regierungspräsidium Tübingen befugt, von einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens abzusehen, wenn bei einer Änderung während des Genehmigungsverfahrens anhand der vorgelegten Unterlagen erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffene oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den Vorteilen gering sind.

Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, wie vorliegend, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen sind (§ 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV a.F.).

Die Errichtung und der Betrieb der Lagerhalle wurden bereits in der Teilgenehmigung 1 in den Grundzügen beschrieben. Der Zweck der Bekanntmachung und Auslegung, der insbesondere der Unterrichtung der Nachbarschaft und Allgemeinheit über die potenziell schädlichen Auswirkungen der Anlagen dient, wurde durch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens zur Teilgenehmigung 1 gewahrt. Die nun im Rahmen der Teilgenehmigung 2B vorgelegten Antragsunterlagen lassen keine relevant davon abweichenden Auswirkungen für Dritte und die Allgemeinheit erkennen.

Zum geplanten Teilvorhaben (2B) wurden die Stadt Schelklingen, das Landratsamt Alb Donau Kreis (untere Baurechtsbehörde/Brand- und Katastrophenschutz, untere Forst/ Naturschutzbehörde und untere Umwelt- und Arbeitsschutzbehörde gehört. Die Belange Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Wasser und Abfall sowie Naturschutz werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben keine Einwendungen hinsichtlich einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsteilgenehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der Lagerhalle sowie der BGS-Förder- und -Dosieranlage vorgebracht.

Die Antragstellerin hatte vor Erlass des Genehmigungsbescheides die Möglichkeit zum Entwurf Stellung zu nehmen.

3.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung vor Erteilung der Teilgenehmigung 2B bedurfte es nicht.

Das Vorhaben betrifft eine UVP-pflichtige Anlage (zur Herstellung von Zementklinkern) nach Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)⁷. Bei diesem UVP-pflichtigen Vorhaben wurde bereits im Rahmen der ersten Teilgenehmigung freiwillig eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Bericht Nr. M126537/01 vom 01.06.2016, ergänzt am 01.08. und 12.08.2016) der Müller-BBM GmbH vorgelegt.

Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV a.F. ist – bei UVP-pflichtigen Anlagen – im Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der vorläufigen Prüfung im Sinne von § 22 Abs. 1 der 9. BImSchV auf die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter und abschließend auf die Auswirkungen, deren Ermittlung, Beschreibung und Bewertung Voraussetzung für Feststellungen und Gestattungen ist, die Gegenstand dieser Teilgenehmigung sind, zu erstrecken. Im Rahmen der Teilgenehmigung 1 und 2A erfolgte daher eine Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Gesamtänderungsvorhabens, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Ist bei weiteren Teilgenehmigungen eine Entscheidung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu treffen, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter beschränkt werden (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV; entsprechend § 13 Abs. 2 UVPG a.F.). Eine Beteiligung der Öffentlichkeit war für das Teilgenehmigungsverfahren 2B nicht erforderlich. Folglich war eine, über die im ersten Teilgenehmigungsverfahren durchgeführte (erneute) Umweltverträglichkeitsprüfung (Bericht Nr. M126537/01 vom 01.06.2016, ergänzt am 01.08. und 12.08.2016 der Müller-BBM GmbH) nicht erforderlich.

⁷ Nach § 25 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV (n.F.) ist auf das Verfahren die 9. BImSchV (a.F.) in der bis zum 13.12.2017 geltenden Fassung anzuwenden. Demnach sind Verfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nach der Fassung dieser Verordnung, die bis zum 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor dem 16.05.2017 das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 2a eingeleitet wurde (Nummer 1) oder die Unterlagen nach den §§ 4 bis 4 e der bis dahin geltenden Fassung dieser Verordnung vorgelegt wurden. Das UVP-pflichtige Vorhaben ist das gesamte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren und nicht nur das jeweilige Teil-Änderungsgenehmigungsverfahren. Der Scoping-Termin zur Ermittlung der erforderlichen Antragsunterlagen im Sinne des UVPG fand am 02.02.2016 statt. Damit wurde das Verfahren vor dem 16.05.2017 eingeleitet und es finden damit die Vorschriften der alten 9. BImSchV und des alten UVPG auf das Verfahren Anwendung.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungspflicht

Bei der BKBS-Lagerhalle handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Anlage nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV. Beantragt und genehmigt wird eine Gesamtlagerkapazität von 1.721 t und dient der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Die BKBS-Lagerhalle dient als Zwischenlager für den Sekundärbrennstoff BKBS, welcher als Ersatzbrennstoff im Klinkerproduktionsprozess eingesetzt wird. Die Lagerhalle ist somit eine Nebeneinrichtung nach § 2 Nr. 2 der 4. BImSchV zu einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Der Wärmetauscherofen, als Hauptanlage zur Herstellung von Zementklinkern, erfährt durch die Errichtung und den Betrieb der SBS-Lagerhalle eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG, da nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, beispielsweise durch die allgemein wassergefährdende Eigenschaft des Sekundärbrennstoffs, sowie eventuell verunreinigter Löschwässer im Brandfall, und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

Durch den Einsatz von Sekundärstoffen zum Zweck der Energieerzeugung sind die Förder- und Dosieraggregate notwendige Anlagenteile bzw. der Transport ein notwendiger Verfahrensschritt zur Zementklinkerherstellung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV.

3.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen der Teilgenehmigung

Das Teilvorhaben ist auch genehmigungsfähig. Rechtsgrundlage für die Erteilung der Teilgenehmigung 2B ist § 8 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 8 Absatz 1 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn:

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass die Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen

3.2.2.1 Berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin auf Erteilung der Teilgenehmigung liegt vor, da die geplanten Maßnahmen zur Anpassung des Zementwerks Schelklingen an die verschärften Anforderungen sehr umfangreich sind, so dass bereits die durchzuführenden Planungsschritte im Vorfeld entsprechend aufwendig waren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren nur die Maßnahmen für die erste Teilgenehmigung sowie kurz danach die Teilgenehmigung 2A abschließend geplant, während die Detailplanungen für die weiteren Maßnahmen (Errichtung und Betrieb einer Sekundärbrennstoffhalle sowie eines Altreifenlagers) noch ausstanden. Ein Zuwarten bis zur endgültigen Projektierung aller Teilaspekte des Gesamtvorhabens hätte den engen Zeitplan, der sich auch aus den Umsetzungsfristen der 17. BImSchV ergibt, gefährdet. Darüber hinaus führte die Aufspaltung des umfangreichen Verfahrens in Teilgenehmigungen zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit der Teilgenehmigung 2B

Zudem liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung der Teilgenehmigung vor.

Die beabsichtigten Änderungen sind genehmigungsfähig, da bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen bzw. Ausführungen sowie der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

§ 5 Absatz 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BImSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht vermiedene Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Ab-

fälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG) und

- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG).

Die Pflichten des § 5 BImSchG werden bei bestimmungsgemäßigem Betrieb eingehalten, da die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und der zur Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen so zu betreiben ist, dass die Betreiberpflichten eingehalten und auch die sonstigen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann eine Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen, Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Sie sind auch angemessen, d.h. die Nachteile, die mit den Nebenbestimmungen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

3.2.2.2.1 Immissionsschutz – Luftschadstoffe

Antragsgemäß erfolgt die Festsetzung der Gesamtstaubemissionsgrenzwerte gemäß Nr. 1.2 dieser Entscheidung über den Stand der Technik hinaus auf maximale Emissionsgrenzwerte von 2 mg/m³. Den Antragsunterlagen sind hierzu gutachterliche Ausführungen beigelegt, welche auf die Besonderheiten des zu entstaubenden Materials der gehandhabten Abfälle BKBS und BGS mit ihrer geringen Staubneigung verweist (s.a. Register 9 der Antragsunterlagen, Gutachterliche Stellungnahme vom 15.12.2017, Müller-BBM, Notiz Nr. M119546/08, S. 8).

Den Antragsunterlagen ist des Weiteren eine Bestätigung des Lieferanten für die Gewebefilter zur Entstaubung der Emissionsquellen gemäß 1.2 dieser Entscheidung beigelegt (Register 9 der Antragsunterlagen, Konformitätserklärung der Firma *[nicht veröffentlicht]*, Italien, ohne Datum). Hierbei wird ausgeführt, dass die Herstellergarantie der Einhaltung eines Grenzwertes von 2 mg/m³ auf 1 Jahr begrenzt und nur bei ordnungsgemäßigem Einbau und bestimmungsgemäßigem Betrieb sichergestellt ist. Insofern sind durch geeignete Auflagen Festsetzungen zu treffen, die die sichere Einhaltung der Emissionsgrenzwerte über die Betriebszeit der beschriebenen Anlagen und Anlagenteile sicherstellen.

Einmalige Emissionsmessung organischer Stoffe

Abweichend vom Antrag ist eine einmalige Emissionsmessung organischer Stoffe, gemessen als Gesamtkohlenstoff C_{ges} , in der Abluft der Emissionsquellen gemäß Nr. 1.2 dieser Entscheidung durchzuführen. Den Antragsunterlagen ist eine gutachterliche Stellungnahme zur Einschätzung von zu erwartenden Emissionen organischer Stoffe beigelegt (Register 9, Gutachterliche Stellungnahme vom 15.12.2017, Müller-BBM, Notiz Nr. M119546/08). Hierin wird verbal-argumentativ ausgeführt, dass aus gutachterlicher Sicht Festsetzungen von Emissionsgrenzwerten für organische Stoffe für nicht erforderlich gehalten werden. Eine rechnerische Abschätzung oder sonstige überschlägige Bewertungen, (z.B. durch Übertragung von Ergebnissen durchgeführter Emissionsmessungen an vergleichbaren Anlagen), in welcher Größenordnung organische Stoffe im ungünstigsten Fall emittiert würden, ist nicht beigelegt. Die einmalige Messung dient der Validierung der gutachterlichen Einschätzung einer fehlenden Emissionsrelevanz für organische Schadstoffe, gemessen als Gesamtkohlenstoff.

3.2.2.2.2 Immissionsschutz – Lärm

Die Detailbetrachtung des Betriebs der BKBS-Halle inkl. Förder- und Dosiereinrichtungen zur Kalzinator-Brennkammer sowie des Betriebs der neuen Förder- und Dosiereinrichtungen von der bestehenden BGS-Halle zum Kalzinator (Gegenstand Teilgenehmigung TG 2B) sind in der schalltechnischen Stellungnahme vom 14.08.2017 (Müller-BBM, Bericht Nr. M123749/20) beschrieben (Register 10 der Antragsunterlagen). Diese Angaben sind bereits in der Aktualisierung der Gesamt-Geräuschimmissionsprognose vom 26.10.2017 (Müller-BBM, Bericht Nr. M123749/10), welche der Entscheidung zur Teilgenehmigung TG1 + 2A zu Grunde gelegt wurde, berücksichtigt. In der schalltechnischen Stellungnahme vom 14.08.2017 konnte festgestellt werden, dass die daraus resultierenden Lärmimmissionen bei antragsgemäßer Umsetzung der schalltechnischen Emissionsansätze und bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren für die menschliche Gesundheit oder erhebliche Belästigungen hervorrufen können. Im Weiteren, insbesondere zur Betrachtung des Gesamtstandorts sowie der vorhabenbezogenen Änderungen wird auf die Ausführungen der am 01.02.2019 erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung TG1 + 2A verwiesen.

3.2.2.2.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die untere Bodenschutzbehörde wurde zur Relevanzprüfung einer Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts gehört. Die Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes wurden in eigener Zuständigkeit geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts vom 08.01.2019 für die mit der Teilgenehmigung 2B beantragten Anlagenteile nicht erforderlich war.

3.2.2.2.4 Wasser (Anlagenbezogener Gewässerschutz und Grundwasserschutz)

Die untere Boden- und Wasserschutzbehörden wurden am Verfahren beteiligt. Die Belange der höheren Wasserbehörde wurden in eigener Zuständigkeit geprüft. Das Vorhaben ist auch aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes genehmigungsfähig.

a) Wasserschutzgebietsverordnung Blaubeuren-Gerhausen

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIA der Wasserschutzgebietsverordnung Blaubeuren-Gerhausen vom 03.12.2003 des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis wurde als untere Wasserbehörde am Verfahren beteiligt und hat festgestellt, dass das Vorhaben unter die Ausnahme nach § 6 Nr. 17 der Wasserschutzgebietsverordnung fällt. Daher ist keine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 10 der Verordnung erforderlich. Die beantragte BKBS-Lagerhalle hat eine Lagerkapazität ca. 7.000 m³ bzw. 1.721 t. Bei dem in der Halle gelagerten BKBS handelt es sich um Abfall, der von der Antragstellerin als „allgemein wassergefährdend“ gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der AwSV eingestuft wird. Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung einer Anlage zur Entsorgung von Abfällen im Sinne von § 6 Nr. 17 der Schutzgebietsverordnung. Eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften sind durch das Vorhaben jedoch nicht zu besorgen.

Werden die neu geplanten Anlagen in der beschriebenen Weise errichtet und betrieben, ist im Betrieb voraussichtlich keine Gewässerverunreinigung zu besorgen. Eine schädliche Veränderung der Beschaffenheit des Wassers im Sinne des § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist nicht zu besorgen.

b) Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 2.4 dieser Entscheidung beruhen auf § 53 WG in Verbindung mit § 62 Abs. 1 WHG wonach mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen ist, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder sonstige nachteilige Änderungen ihrer Eigenschaft nicht zu besorgen sind. Auch § 49 der AwSV (Anforderung an Anlagen in Schutzgebieten) hat für allgemein wassergefährdende Feststoffe keine Verbotstatbestände festgelegt. Die sonstigen beantragten flüssigen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Löschmittelzusatz in geringen Mengen sind ebenfalls vom Gefahrenpotential unkritisch und stehen einer Genehmigung nicht entgegen.

c) Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

Die Fläche der Sekundärbrennstoff-Lagerhalle liegt außerhalb des bisher mit der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser über ein Regenklärbecken in die Ach vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis vom 20.09.2002 geregelten Einzugsgebietes. Die abflusswirksame Fläche und damit auch die anfallende Niederschlagswassermenge erhöhen sich durch das geplante Vorhaben. Das dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisverfahren nach §§ 8ff WHG wird nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG erfasst und bedarf daher eines separaten Verwaltungsverfahrens.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG jedoch auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die nicht von der Konzentrationswirkung umfasst werden, zumindest einer Evidenzkontrolle zu unterziehen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung müsste untersagt werden, wenn die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Prüfung feststellt, dass die nicht ersetzte Genehmigung offenkundig nicht erteilt werden kann. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Gesamtentwässerung des Werks der Antragstellerin wurde am 07.03.2017 eingereicht. Die Unterlagen wurden am 22.02.2019 ergänzt. Es konnte festgestellt werden, dass das Regenklärbecken das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aufnehmen kann und somit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis voraussichtlich keine offenkundigen Mängel entgegenstehen.

d) Löschwasserrückhaltung

Die geplante Löschwasserrückhaltung innerhalb der Lagerhalle mit einem Auffangvolumen von ca. 220 m³ genügt um die innerhalb von 2 h zur Verfügung zu stellende Löschwassermenge von 96 m³/h schadlos aufzufangen. Auch in Kombination mit den Brandüberwachungsmaßnahmen mit Löschkanonenangriff, die im Brandschutzkonzept dargestellt werden, erscheint dieses Auffangvolumen ausreichend, um die Anforderungen an eine Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV Genüge zu tun und damit den erforderlichen Grundwasserschutz zu gewährleisten.

3.2.2.2.5 Anordnung einer Sicherheitsleistung

Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung einer Sicherheitsleistung unter Nr. 2.1.1 dieser Entscheidung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Demnach soll zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 auch die Auferlegung einer Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung aufgenommen werden. Der Begriff der „Abfallent-

sorgungsanlage“ erstreckt sich auch auf Nebeneinrichtungen, die für sich betrachtet genehmigungsbedürftig wären⁸, wie die BKBS-Lagerhalle.

Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde. Es genügt das allgemeine Liquiditätsrisiko der Antragstellerin, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten sitzen bleiben würde.

In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 12 Abs.1 BImSchG der Behörde ein Auswahlermessen ein.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für BKBS (Abfallschlüssel nach AVV 19 12 10) beträgt *[nicht veröffentlicht]*. Sie bemisst sich in Abstimmung mit der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) nach den landesweit geschätzten Entsorgungskosten für 1.721 t BKBS in Höhe von *[nicht veröffentlicht]* € pro/ t (1721 t * *[nicht veröffentlicht]* € = *[nicht veröffentlicht]* €) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (u.a. für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 15 % (= *[nicht veröffentlicht]* €). Für die Entsorgung des maßgeblichen Abfallschlüssels liegen landesweite Erfahrungswerte bis *[nicht veröffentlicht]* € /to vor. Das Regierungspräsidium Tübingen sieht keinen Anlass für die Festsetzung von *[nicht veröffentlicht]* € /to und geht, da hier kein außergewöhnlicher Fall vorliegt, vom Mittelwert der Erfahrungswerte aus.

Hinsichtlich der Art der Sicherheitsleistung ist es gemäß § 232 BGB grundsätzlich möglich, andere Sicherungsmittel als Sicherheitsleistung zu stellen, soweit sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sowohl Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit des gewählten Sicherungsmittels nachgewiesen werden können. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten. Bei der Ausübung des Auswahlermessens hat sich eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft als geeignete Art der Sicherheitsleistung bewährt, da diese Form der Sicherheit sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als auch hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit sowie Verwertbarkeit im Bedarfsfall als die Zweckmäßigste erweist.

3.2.2.2.6 Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Belange

Die untere Baurechtsbehörde und der Kreisbrandmeister (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) wurden angehört und haben eine Stellungnahme abgegeben.

Die Errichtung der baulichen Anlagen bedarf einer Baugenehmigung gemäß § 49 LBO. Diese Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

⁸ vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.03.2016, Az. 7B 44.15

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes und ist gemäß § 30 Absatz 1 BauGB i.V.m. dem Bebauungsplan „Zementwerk Schelklingen“ bauplanerisch zulässig. Der Bebauungsplan setzt für das Baugrundstück ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO (1990) fest. Nach den Angaben im Lageplan entspricht das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der zuständige Kreisbrandmeister hat, vorbehaltlich der Aufnahme der oben genannten Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

3.2.2.2.7 Belange des Arbeitsschutzes

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sicherzustellen. Die Antragsunterlagen wurden durch das Regierungspräsidium Tübingen, als höhere Arbeitsschutzbehörde, überprüft.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen unter Nr. 2.8 dieser Entscheidung stellen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Arbeitsschutzes her. Diese basieren im Wesentlichen auf dem ArbSchG, der BetrSichV und der ArbStättV in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschriften.

3.2.2.2.8 Inhaltsbestimmung – Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung (gem. Nr. 1.6 dieser Entscheidung) ist § 18 Absatz 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der RL 2010/75/EU handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

3.2.2.3 Vorläufige positive Gesamtbeurteilung nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG

Im Übrigen ergibt die vorläufige Beurteilung, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Genehmigungsbescheid für die Teilgenehmigungen 1 und 2A wurden am 01.02.2019 erteilt. Weitere Teilgenehmigungsbescheide, 4 (3. Ofenfilterkammer) und 5 (Rückkühlanlage) konnten ebenfalls verabschiedet werden. Das Teilgenehmigungsverfahren 2C (Sekundärstoffeinsatz) steht kurz vor dem Abschluss. Für die Teilgenehmigung 4 (Altreifenlager) liegen die Antragsunterlagen und die positiven Stellungnahmen der Beteiligten Behörden vor.

3.2.2.4 Rechtsfolge

Nach § 8 Absatz 1 BImSchG soll eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Teils der Anlage erteilt werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen von § 8 BImSchG kumulativ vorliegen (sog. eingeschränktes Ermessen). Ein atypischer Ausnahmefall steht der Erteilung dieser Teilgenehmigung nicht entgegen.

4. Gebühr

[nicht veröffentlicht]

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[nicht veröffentlicht]

6. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die Antragsunterlagen vom 01.09.2017, abschließend ergänzt am 20.08.2018 zu Grunde:

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kennung	Inhalt der Antragsunterlagen	Seiten
Ordner 1		
	Inhaltsverzeichnis	1
01	Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag	
	Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Revision 01.09.2017 (teilweise überarbeitet am 20.12.2017)	14
02	Formblattantrag	
	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 1.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2
	Formblatt 1.2 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2
	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	2
	Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht)	1
	Formblatt 2.3 Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	1
	Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	1
	Formblatt 2.5 Emissionen (Vorgänge)	1
	Formblatt 2.6 Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	1
	Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)	1
	Formblatt 2.8 Lärm	1
	Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	2
	Formblatt 2.10 Störfall	1
	Formblatt 2.11 Abfallverwertung	1
	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	1
	Formblatt 2.13 Brandschutz	1
	Formblatt 2.14 Brandschutz	1
	Formblatt 2.15 Arbeitsschutz	1
	Formblatt 2.16 Arbeitsschutz	1
	Formblatt 2.17 Arbeitsschutz	1
	Formblatt 2.18 Wassergefährdende Stoffe	1
	Formblatt 2.19 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
03	Erläuterungsbericht	
	Erläuterungsbericht Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand: 01.09.2017 (teilweise Revision am 20.12.2017)	40

04	Übersichtslageplan	
	Übersichtslageplan Topografische Karte – Maßstab 1:25.000 Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand: 08.2017	1
05	Werkslageplan	
	Gesamt-Übersichtsplan Masterplan Werk Schelklingen Plan-Nr. GESA_GES_04_LA_1110 Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 02.08.2017	1
06	Fließschema	
	BPG/BGS Förder- und Dosieranlage Fließbild, RUI.28936j-00000_Schelklingen_PID Ersteller: DI MATTEO Fördertechnik Datum 03.02.2017	1
	RI Fließbild Schelklingen Code:Art: 93.20.2043 Ersteller: WALTER Materials handling Stand: 28/07/16	1
07	Sicherheitsdatenblätter	
	Angenol HVLP 46 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010 Überarbeitungsdatum: 26/02/2015	8
	Q8 Haydn 46 Sicherheitsdatenblatt – Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II	14
	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) F-500 Multifunktionslöschmittelzusatz Ersteller: Hazard Control Technologies, Inc. Stand: Version B, überarbeitet am 29.12.2009	9
08	Emissionsquellenplan	
	Tabellen mit Emissionsquellennrn. ohne Autor; ohne Datum	4
	Emissionsquellen Betrieb WT5 Ersteller: HeidelbergerZement Group	1
09	Stellungnahme: lufthygienische Auswirkungen	
	Gutachterliche Stellungnahme zu den lufthygienischen Auswirkungen der im Vergleich zur 1. TG fortgeschriebenen Planung Notiz Nr. M119546/0 Ersteller: Müller-BBM GmbH, Stand: 03.07.2017	15
10	Schalltechnische Bewertung	
	Schalltechnische Bewertung, Bericht Nr. M123749/20, Ersteller: Müller-BBM GmbH Stand:14.08.2017	26
11	Brandschutzkonzept	
	Brandschutzkonzept Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand: 28.08.2017, Revision: 20.12.2017	36

12	Explosionsschutzkonzept mit Ex-Zonenplan SBS-Halle und BPG/BGS-Förder- und Dosieranlage	
	Explosionsschutzkonzept Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand: 29.08.2017	26
	Ex-Zonenplan BPG/BGS- Förder- und Dosieranlage Stand: August 2017	1
	Ex- Zonenplan – ATEX Code Art.: 520230 Ersteller: Heidelberg Technology Center Stand: 14/09/16	1
13	Gutachterliche Stellungnahme anlagenbezogener Gewässer- schutz (VAwS/AwSV) und Löschwasserrückhaltung (LÖRüRL)	
	Stellungnahme: VAwS/AwSV und LÖRüRL, Schelklingen TG 2-B AwSV_20170830 Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand: 20.12.2017	10
14	Relevanzprüfung Ausgangszustandsbericht	
	Relevanzprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nach § 10 Abs. 1a BImSchG für Boden und Grundwasser Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand: 23.08.2017, Rev. 20.12.2017	20
15	Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3c UVPG	
	Feststellung UVP-Pflicht gemäß § 3c Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c UVPG Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand. 01.09.2017, Rev. 20.12.2017	16
Ordner 2		
16	Bauantrag Sekundärbrennstoff-Lagerhalle	
	Inhaltsverzeichnis Bauantrag Ersteller: Scherr+Klimke Architekten Ingenieure Stand: 25.08.2017	1
	Bauantrag	3
	Schriftlicher Teil zum Lageplan	3
	Übersichtslageplan – Plan Nr.: 8257-46-1 8257-46 Ersteller: Ingenieurbüro Eisele Stand: 31.03.2017	1
	Amtl. Lageplan zum Bauantrag Ersteller: Ingenieurbüro Eisele Stand: 30.03.2017	1
	Baubeschreibung - Anlage 6	3
	Angaben zu gewerblichen Anlagen die keiner immissionsschutzrecht- lichen Genehmigung bedürfen (§7 Abs. 2 LBOVVO)– Anlage 8	4
	Bauleiterbestellung	1
	Technische Bewertung nach DIN 277 Ersteller: Scherr+Klimke Architekten Ingenieure Stand: 31.03.2017	3
	Entwässerungskonzept zum Bauantrag Ersteller: Scherr+Klimke Architekten Ingenieure Stand: 31.03.2017	6

	06.03 SBS-Anlage Entwässerung Plan-Nr. 0603_GES_04_GR_1050 Stand: 22.08.2017	1
	Statistischer Erhebungsbogen	6
	06.03 SBS- Anlage Grundriss 0,50m Plan.Nr. 0603_GES_04_GR_1000 Ersteller: Scherr+Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1
	06.03 SBS- Anlage Grundriss 7,00m Plan.Nr. 0603_GES_04_GR_1100 Ersteller: Scherr+Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1
	06.03 SBS- Anlage Grundriss 13,48m Plan.Nr. 0603_GES_04_GR_1200 Ersteller: Scherr+Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1
	06.03 SBS- Anlage Schnitte A-B Schnitte 1-2 Plan.Nr. 0603_GES_04_GR_2000 Ersteller: Scherr+Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1
	06.03 SBS- Anlage Schnitt 3 Plan.Nr. 0603_GES_04_GR_2100 Ersteller: Scherr+Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1
	06.03 SBS- Anlage Schnitt 4 Plan.Nr. 0603_GES_04_GR_2200 Ersteller: Scherr+Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1
	06.03 SBS- Anlage Ansichten Nord/Süd Plan.Nr. 0603_GES_04_GR_3000 Ersteller: Scherr+Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1
	06.03 SBS- Anlage Ansichten Ost/West Plan.Nr. 0603_GES_04_GR_3100 Ersteller: Scherr+Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1
17	Entwässerungsplan inkl. Entwässerung SBS-Halle	
	Entwässerungsplanung SBS-Lagerhalle Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: ohne Datum	6
	Wasserrechtliche Entscheidung des Landratsamtes vom 20.09.2002 Az. 32.3/700.72 SGAA (inkl. Begleitschreiben)	6
	Auszüge aus der o.g. wasserrechtlichen Entscheidung des Landrats- amtes	9

	Einzugsgebietsplan Ersteller: Wassermüller Ulm – Ingenieurbüro für Bauwesen	1
	Einzugsgebietsplan Entwässerung – Plan Nr. 8257-52-1 Ersteller: Ingenieurbüro EISELE Stand: 23.10.2017	1
	Einzugsgebietsplan mit Neubauten Zementwerk Schelklingen GESA_SAN_05_GL_0003 Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: ohne Datum	1
	Bemessung Regenrückhalteraum nach DWA-A117 und nach DIN 1986-100 mit Gleichung 20 – Bemessung Hofffläche Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 01.06.2017	2
	Bemessung Regenrückhalteraum nach DWA-A117 und nach DIN 1986-100 mit Gleichung 20 – Bemessung Dachfläche Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 01.06.2017	2
	Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Nachweis mit Gleichung 19- Bemessung Dachfläche Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 01.06.2017	1
	Übersicht – 06.03 SBS-Anlage Entwässerung Elektrotrasse Plan-Nr. 0603_GES_05_GR_1050 Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 03.11.2017	1
18	Bauantrag BPG/BGS-Förder- und Dosieranlage zum Kalzinator	
	Inhaltsverzeichnis Bauantrag Ersteller: Scherr+Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1
	Bauantrag	3
	Schriftlicher Teil zum Lageplan	2
	Amtl. Lageplan zum Bauantrag – Plan Nr.: 8257-49-1 8257-49 Anlage Nr. 2 Ersteller: Ingenieurbüro Eisele Stand: 28.08.2017	1
	Übersichtslageplan - Plan Nr.: 8257-49-1 8257-49 Anlage Nr. 1 Ersteller: Ingenieurbüro Eisele Stand: 28.08.2017	1
	Baubeschreibung	3
	Technische Bewertung nach DIN 277 Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 11.07.2017	3
	Statistischer Erhebungsbogen	6
	0606 BPG-Transporte Lageplanausschnitt Plan-Nr. 0606_GES_04_LA_1000 Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1
	0606 BPG-Transporte Grundriss	1

	Einhausung ½ Leitungsbrücke 1 Plan-Nr. 0606_GES_04_LA_1000 Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	
	0606 BGS-Transporte Grundriss Leitungsverlauf Leitungsbrücken Plan-Nr. 0606_GES_04_LA_1100 Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1
	0606 BPG-Transporte Schnitt L1-L1/D5-D5 Plan-Nr. 0606_GES_04_SC_2000 Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1
	0606 BPG-Transporte Schnitt L2-L2/D4-D4 D6-D6/D7-D7 Plan-Nr. 0606_GES_04_SC_2100 Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1
	0606 BPG-Transporte Einhausung und Anbindung an Bestand BPG Längsschnitt/Querschnitte Plan-Nr. 0606_GES_04_SC_2200 Ersteller: Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 22.08.2017	1

7. Hinweise

7.1 Allgemeine Hinweise

- 7.1.1 Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt
- 7.1.2 Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
- 7.1.3 Der Erlass nachträglicher Auflagen und Anordnungen bleibt vorbehalten (§ 17 BImSchG).
- 7.1.4 Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung dieser Teilgenehmigung 2B für die weitere Teilgenehmigung 3 (Altreifenlager) entfällt, wenn eine Änderung der Sach- und Rechtslage oder Einzelprüfung im Rahmen der späteren Teilgenehmigung zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.
- 7.1.5 Mit ihrer Bekanntgabe ersetzt diese Entscheidung die Zulassungen des vorzeitigen Beginns vom 04.01.2018 (Az. 54.1/8823.12-1/HDZ/2017/WTO5/TG 2B SBS-Lagerhalle) zur vorzeitigen Errichtung der Lagerhalle und der Förder- und Dosieranlagen hinsichtlich der Teilgenehmigung 2B.
- 7.1.6 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der vorstehenden Genehmigung eingeschlossen werden.
- 7.1.7 Die Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hat.
- 7.1.8 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Absatz 1 BImSchG nicht, nicht richtig oder rechtzeitig erfüllt (§ 62 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG).
- 7.1.9 Nachträgliche Anpassungen der Sicherheitsleistung bleiben sowohl hinsichtlich der Höhe als auch Art der Sicherheitsleistung vorbehalten.

7.1.10 Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, insoweit die Klage Erfolg hatte.

7.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Antragstellerin hat die Möglichkeit für BKBS eine andere Einstufung (als „allgemein wassergefährdend“) vorzunehmen. Sollte eine andere Einstufung z.B. in „nicht wassergefährdend“ aus Sicht der Antragstellerin in Frage kommen, ist diese Einstufung gemäß § 10 Abs. 2 der AwSV zu dokumentieren und das Dokumentationsformblatt 3 der Anlage 2 der AwSV auszufüllen. Diese Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Tübingen zur Überprüfung vorzulegen. Das Regierungspräsidium Tübingen kann der Einstufung nach § 10 Abs. 4 AwSV widersprechen. Eine Einstufung als nicht wassergefährdend setzt u.a. nach Anlage 1 Nr. 2.2 voraus, dass der Gehalt an nicht identifizierbaren Stoffen geringer als 0,2 % Massenanteil ist. Zudem wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung der Zusammensetzung des BKBS eine Dokumentation entsprechend nachgezogen werden muss.

7.3 Abfall

7.3.1 Für die Entsorgung der bei Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten verschlissenen Filter, Stahlschrott, Elektro- und Elektronikschrott, Aufsaugmaterialien, Hydrauliköl, Lagerfette und andere Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten oder nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beseitigen.

7.3.2 Für die Entsorgung der Stoffe ist derjenige, der sich dem Abfall entledigen möchte selbst verantwortlich, die Einstufung des Abfalls gemäß den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung vorzunehmen.

7.4 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz

7.4.1 Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.

- 7.4.2 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind nach ihrer Durchführung der zuständigen Vermessungsbehörde (Fachdienst Vermessung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis) anzuzeigen (§ 18 Vermessungsgesetz). Diese Erfassung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters.
- 7.4.3 Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
- 7.4.4 Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.
- 7.4.5 Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Wir empfehlen deshalb, vor Beginn der Bauausführung mit dem zuständigen Elektrizitätswerk Verbindung aufzunehmen.

7.5 Arbeitsschutz

- 7.5.1 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu beachten.
- 7.5.2 Der Arbeitgeber hat nach § 5 ArbSchG die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und dies entsprechend nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Er hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen. Alle Mitarbeiter sind in die Sicherheitsbestimmungen, die jeweils für ihren Arbeitsplatz in der neuen Anlage relevant werden, einzuweisen.
- 7.5.3 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
- 7.5.4 Auf die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zum Explosionsschutz wird hingewiesen, insbesondere auf die Pflicht zur Erstellung eines Explosionsschutzdokuments nach § 6 BetrSichV.

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4.BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440).
9.BImSchV (a.F.)	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32, S. 1298)
9.BImSchV (n.F.)	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren- 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77).
17. BImSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 02.05.2013, zuletzt geändert am 07.10.2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3754 Nr.3)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. 04. 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO 1990	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1988 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I Nr. 69, S. 3584)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
GebVerz WM	Anlage zu § 1 Absatz 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) vom 20.10.2006 (BGI. Nr. 13, S. 322) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 06.12.2018 (GBl. Nr. 22, S. 1562)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM- GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.03.2018 (GBl. Nr. 6, S. 115)
IED Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19.06.2012 (ABl. L 158, S. 25)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08. 05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154) (BGI. Nr. 8, S. 406)

IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie - IndBauRL) Fassung Juli 2014 (GABI. Nr. 12, S.783)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S.612)
LBO AVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 05.02.2010 (GBl. I, Nr. 2, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5 S.99).
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. Nr. 14, S. 585).
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz- LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert am 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324).
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017)
UVPG (a.F)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)vom 24.02.2016 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert am 21.12.2015.
UVPG (n.F)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I Nr. 62, S. 3370)
VermG	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 01.07.2004, zuletzt geändert durch Artikel 55 der Verordnung vom 23.02.2017 (BGI. S. 99,105)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 4, Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I Nr. 48, S. 3154)